

## **Satzung des Vereins der Freunde christlichen Reisens e.V.**

Geänderte Fassung vom 26.März 2021

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Freunde christlichen Reisens“e.V. . Er hat seinen Sitz in Bonn und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2**

Zweck des Vereins ist die Pflege von Reisen mit eindeutig christlichen Akzenten.

Zur Verwirklichung des Vereinszwecks veranstaltet der Verein im Jahr maximal zwei mehrtägige Reisen in erster Linie für seine Mitglieder, Tagesfahrten, Informations- und Vortragsabende über christliche Reiseziele, Seminare und ähnliche Unternehmungen.

### **§ 3**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie hat den Aufnahmeantrag in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4**

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit dem Tod des Mitglieds;
- b.) durch freiwilligen Austritt;

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des Folgemonats zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung oder in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

c.) durch Streichung aus der Mitgliederliste;

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und seit der letzten Mahnung ein Monat vergangen ist. Die Streichung ist ihm mitzuteilen.

d.) durch Ausschluss aus dem Verein;

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung

4.2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

### **§ 5**

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, haben bei den Reisen des Vereins ein Vorzugsrecht bei der Anmeldung gegenüber Nichtmitgliedern. Über etwaige Fristen, in denen das Recht wahrgenommen werden muss, muss bei der Ausschreibung Mitteilung gemacht werden. Wird eine Reise veranstaltet mit weniger möglichen Teilnehmern/innen als der Verein Mitglieder zählt, entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen über die Teilnahme.

3. Mitgliedern, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, kann ein Preisvorteil bei den Veranstaltungen und Reisen des Vereins eingeräumt werden.

### **§ 6**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr Dritten gegenüber. Jedes der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein einzeln.
4. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
5. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Entschädigung für die ihnen durch ihre Tätigkeit entstandenen, tatsächlichen Kosten. Die MV kann für einzelne Kosten auch Pauschalzahlungen beschließen.

## **§ 7**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet alle zwei Jahre statt. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich oder in Textform verlangt wird.
2. Jede MV wird vom/von der ersten Vorsitzenden oder vom/von der zweiten Vorsitzenden schriftlich oder in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Eine fristgerecht einberufene MV ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die MV wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser/diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in.
4. Die MV kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
5. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
6. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sie muss auf Antrag schriftlich durchgeführt werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführerin zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben und gespeichert:
  - Name, Vorname,
  - Anschrift,
  - telefonische und sonstige elektronische Erreichbarkeit,
  - bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren die Kontodaten zum Zwecke des Beitragseinzugs.
2. Als freiwillige Angaben dürfen vom Vorstand gespeichert werden:
  1. Geburtsdatum (z. B. für Gratulationen o.ä.)
  2. Angaben zum Beruf (z.B. für Anfragen zur Bereitschaft der Übernahme von Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks)
  3. Teilnahme an Reisen des Vereins und Vorschläge von Reisezielen
3. Diese Daten dürfen vom Vorstand verarbeitet werden, soweit dies für die Zwecke der Mitgliederverwaltung erforderlich ist. Sie sind zu löschen, soweit sie für die Zwecke der Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden; es sei denn es besteht ein übergeordnetes

besonderes Interesse an der Archivierung für Zwecke einer Vereinschronik oder der Geschichtsschreibung und der zur Verfügung über die Daten Berechtigte widerspricht der weiteren Archivierung nicht.

4. Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprechen.

#### **§ 9**

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Entsprechende Abstimmungen dürfen nur erfolgen, wenn die Anträge dazu mit der Einladung allen Mitgliedern bekanntgegeben worden sind.

#### **§ 10**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck zu, den die MV bestimmt.